

VORLÄUFIGE
HABITATPOTENTIALANALYSE
ZUM BP 'SONDERGEBIET EINZELHANDEL'

Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 14. Januar 2021

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE IM RAUM	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4	METHODISCHES VORGEHEN	5
2	BESCHREIBUNG DES BESTANDS	6
3	WIRKUNG DES VORHABENS	11
3.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	11
3.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	11
3.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	12
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	13
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	13
	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	13
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	14
5.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	14
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
5.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
5.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	23
5.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	27
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	28
7	LITERATURVERZEICHNIS	30
7.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	30
7.2	LITERATUR	30

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Netto-Markt in Niederstetten plant eine Erweiterung. Das Gebäude soll in nördlicher Richtung 5m verbreitert werden, in südlicher Richtung um 2m. Das Planungsgebiet mit einer Größe von 0,45ha umfasst das Flurstück 143/2, das derzeit als Parkplatz genutzt wird. Dazu kommen die als Gartenfläche genutzten Flurstücke 164 und 165, ein schmaler Streifen des Flurstücks 143 (Traufstreifen, Grünweg) sowie eine Teilfläche des Grundstücks 127 (Lagerfläche).

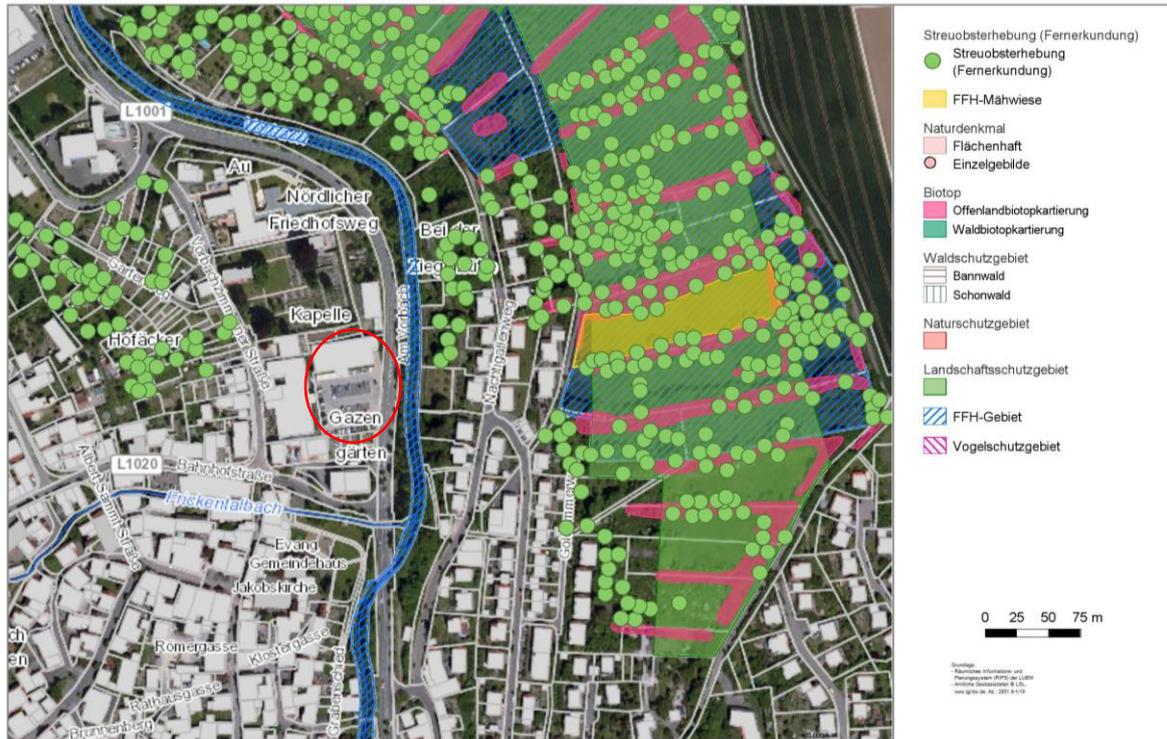
Bei einer Habitatpotentialanalyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Strukturen auch von den in Frage kommenden Arten genutzt werden.

Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausreichend, wenn Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann.

Bei den Kartierungen wurden vor Ort Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten untersucht. Hauptaugenmerk lag dabei auf Gebäude- und Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. In sehr seltenen Fällen können Bäume im Siedlungsbereich auch wichtige Lebensräume für Holzkäfer sein. Darüber hinaus wurde auf trockenwarme Lebensräume für Reptilien sowie auf potentielle Schmetterlingslebensräume geachtet. Die Erfassung erfolgte am 15. November 2020 in der Vegetationsruhe, so dass Strukturen wie Baumhöhlen und Spalten an Bäumen gut einsehbar waren.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna wurde um die Planfläche ein Puffer von ~20 m Breite gelegt.

1.2 Lage im Raum



Lage im Raum mit umgebenden Schutzgebieten, Quelle: LUBW

Das Plangebiet liegt an der L1001, südlich des Friedhofs. Im Westen schließt Bebauung an, im Osten verläuft der Vorbach neben der Straße. Der Vorbach mit direktem Umfeld ist Teil des FFH-Gebietes `Tauberggrund Weikersheim-Niederstetten`.



Planungsgebiet mit Biotopverbundflächen, Quelle LUBW

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert: Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das strengere Schutzregime des § 44 ist in erster Linie auf folgende Gruppen anzuwenden:

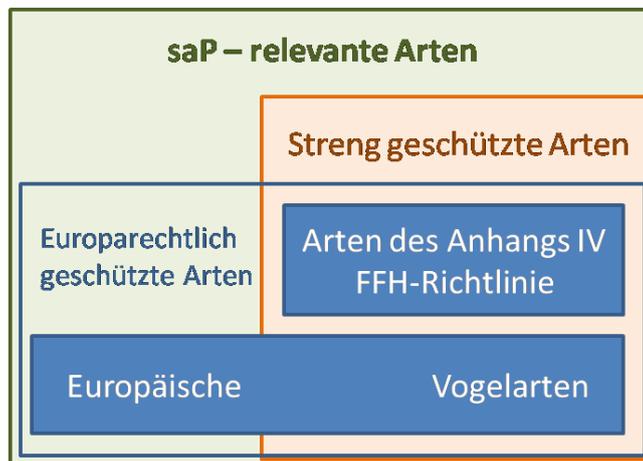
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie;
- Arten des Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
- Per Rechtsverordnung nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung) „streng geschützte Arten“.

1.4 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euröyöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

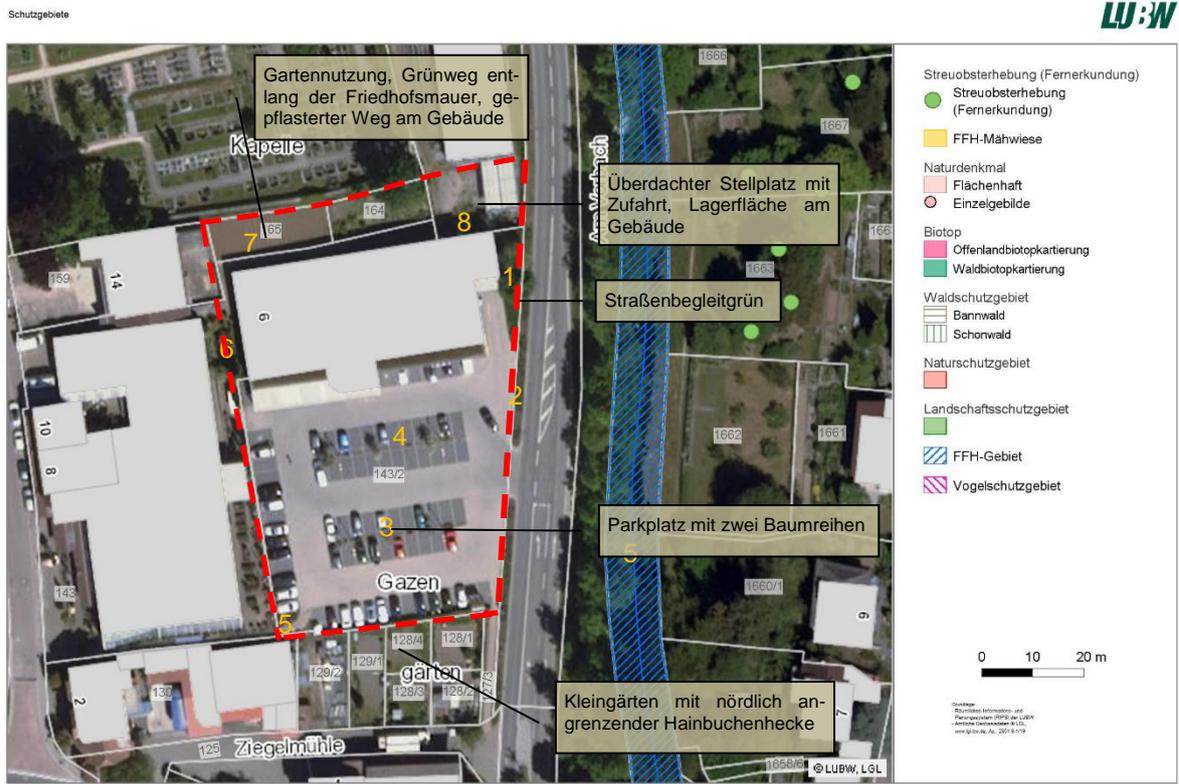
Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und

- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen bestehen nicht.

2 Beschreibung des Bestands



Plangebiet, Quelle LUBW
Die Nummerierung entspricht der Fotodokumentation



1 Straßenbegleitgrün (143/2)



2 Straßenbegleitgrün



3 Parkplatz mit Bäumen, vereinzelt bodendeckende Sträucher (143/2) 4 Bäume mit Pflanzbeet (143/2)



5 Pflanzbeet am Fußweg (143/2)



6 Streifen entlang Gebäude (Teilstück 143)



7 Gartennutzung, gepflasterter Weg (165)



8 Lagerflächen am Gebäude (127)

Beschreibung des Geländes

Gebäude mit Parkplatz (143/2): Das Gebäude ist eher jüngeren Datums, der angrenzende Parkplatz ist versiegelt. Am Gebäude wurden weder Vogelneester noch Möglichkeiten eines Rendez-vous-Platzes mit Verfärbungen gesichtet. Auch Spaltenvorkommen als potentielles Sommerquartier sind nur wenig vorhanden.

Zwischen den Parkreihen befindet sich ein zwei ca. 50cm breite Pflanzbeete mit jeweils drei Mehlbeeren (*Sorbus aria*), die einen Stammumfang von etwa 40cm aufweisen. Die Bäume wurden bisher nicht von

Gehölzbrütern genutzt, sie dienen jedoch im Winter als Nahrungsquelle – eine Amsel verspeiste während der Kartierungsarbeiten einige Beeren. Die Bäume weisen teilweise Rindenschäden auf, Höhlen sind nicht vorhanden. Im Beet finden sich punktuell Bodendecker (v.a. Kirschlorbeer).

Am südwestlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich am Fußweg zur Gärtnerei ein kleines Pflanzbeet mit Kleinsträuchern (Rose, Heckenkirsche) und Abfalleimer. An der südlichen Planungsgrenze ist eine ca. 1,5m hohe, geschnittene Hainbuchenhecke vorhanden.



Hainbuchenhecke



Säuleneichen

- ➔ Potentielle Quartiere oder Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel sind auf der Planungsfläche nicht zu erwarten. Die benachbarten Kleingärten, die anschließenden Säuleneichen und die Hainbuchenhecke sind mögliche (Nahrungs-) Habitate.
- ➔ Ein Vorkommen der Zauneidechse in den Pflanzbeeten ist aufgrund der ständigen Störungen und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.
- ➔ Das Gebäude wird in südlicher Richtung um 2m verbreitert. Es wird ausschließlich versiegelte Fläche in Anspruch genommen.
- ➔ Eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.

Straßenbegleitgrün (143/2): Das Straßenbegleitgrün (*Rosa, Potentilla, Spirea, Lonicera, Blühstreifen*) befindet sich überwiegend auf öffentlichem Grund. Neben der LKW-Zufahrt befindet sich eine Grünfläche mit zwei Berg-Ahorn-Bäumen und mehreren geschnittenen Sträuchern (*Weigelia, Spirea*). An den Bäumen wurden weder Nester noch Höhlen gesichtet. Ein Ahorn war stark mit Waldrebe bekränkt.

- ➔ Quartiere für Fledermäuse und Vögel sind nicht zu erwarten.
- ➔ Die Fläche wird nicht überplant. Eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.

Grünstreifen östlich des Gebäudes (143): Der kleinstrukturierte Streifen weist neben einer Bepflanzung aus Säuleneiche, mehreren Nadelgehölzen und großflächigen Efeuflächen auch zahlreich Gartendekoration für den benachbarten Gartenbaubetrieb auf. Neben den Wegplatten am Haus sind auch kleinere Steingruppen mit Farn vorhanden.



Steine mit Efeu und Farn



Bepflanzung mit Gartendeko

- ➔ Der strukturreiche Grünstreifen könnte Zauneidechsen als Habitat dienen, allerdings ist der Standort durch die Lage zwischen den hohen Gebäuden eher schattig. Durch die heißen Sommer der vergangenen Jahre und eine mögliche Verbindung/Anbindung im Bereich der Friedhofsmauer kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- ➔ Die Fläche wird durch die Erweiterung nicht in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme durch den Baubetrieb ist zu unterlassen.

Gärten nördlich des Gebäudes (164, 165): Das Flurstück 165 wird intensiv als Gartenfläche für einjährige Pflanzen genutzt. Das Flurstück 164 hingegen wird weniger intensiv genutzt. Im Randbereich ist eine beginnende Gehölzsukzession sowie eine Nutzung als Lagerfläche sichtbar. Der alte Apfelbaum ist teilweise von Efeu berankt und weist viel Totholz bzw. abstehende Rinde auf. Derzeit sind keine Höhlen oder Freinester sichtbar. Zwischen dem Gebäude und den Gärten ist ein ca. 2,5m breiter, gepflasterter Weg vorhanden.

Zwischen Gärten und Friedhofsmauer besteht ein Grünweg, punktuell mit buschig wachsendem Ahorn. Die weitgehend verfugte Friedhofsmauer ist teilweise mit Efeu bewachsen.



Garten (164)



Grünweg zwischen Gärten und Friedhofsmauer

- ➔ Der Apfelbaum bietet ein potentielles Habitat für Vögel und Fledermäuse, die Ruderalfläche/Gehölzsukzession kann als Teil-Nahrungshabitat dienen. Auch für holzbewohnende Käferarten bietet der Apfelbaum ein potentielles Habitat.
- ➔ Im Bereich der Friedhofsmauer und der Ruderalfläche sind Zauneidechsenvorkommen möglich. Eine Zu-/Abwanderung kann durch einen Maschendrahtzaun am Friedhof erfolgen.
- ➔ Ein Teil der Ruderalfläche wird überplant. Es sind Maßnahmen zum Schutz von potentiell vorkommenden Zauneidechsen zu ergreifen (Bauzeitenbegrenzung, Baufeldbegrenzung, Schaffung eines Ausweichlebensraumes als CEF-Maßnahme)

Lagerfläche am Gewächshaus (127):

Die überdachten Stellplätze und die Zufahrt am Gewächshaus sind geschottert. Der Randbereich zum Gebäude ist ruderal geprägt und wird teilweise als Lagerfläche genutzt. Die Grenze zur Straße ist mit Nadelgehölzen bepflanzt.



Geschotterte Stellplätze



Lagerflächen im Randbereich

- Die Lagerflächen im Randbereich stellen potentiell geeignete Zauneidechsenhabitate dar.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz von potentiell vorkommenden Zauneidechsen zu ergreifen (Bauzeitenbegrenzung, Baufeldbegrenzung, Schaffung eines Ausweichlebensraumes als CEF-Maßnahme)

3 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten (z.B. Reptilien) durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- Aufgrund der Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

Der überplante Parkplatz (südlich des Gebäudes) sowie der gepflasterte Weg (nördlich) sind als Habitat nicht geeignet. Die Lagerflächen am Gebäude sowie die Gärten entlang der Friedhofsmauer bieten für Zauneidechsen, Vögel und Fledermäuse potentiell geeignete (Teil-) Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten oder als Nahrungsgebiet. Von der Versiegelung nördlich des Gebäudes kann eine Fragmentierungswirkung ausgehen. Nach der Bebauung erfährt das Gebiet Richtung Friedhof eine weitere technische Überprägung.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Am geplanten Objekt sind eventuell großflächige Glasflächen zu erwarten, die zu Irritationen der Vogelwelt führen können. Beeinträchtigungen sind zu minimieren.

- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden kleinräumig als erheblich eingestuft.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Das Plangebiet ist derzeit durch die Nutzung als Parkplatz bereits anthropogen geprägt. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch den Gebäudeanbau nicht zu erwarten. Das Areal nördlich des Gebäudes wird weder als Zufahrt noch als Parkplatz genutzt. Durch den Betrieb werden daher keine weiteren Barrierewirkungen erwartet.

- Von übermäßigen betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden. Die vorhandenen Pflanzbeete, der Grünstreifen zwischen Netto und Gärtnerei sowie ein 2m breiter Streifen entlang der Friedhofsmauer sind frei zu halten. Der Apfelbaum ist zu erhalten.

V2 Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme auf dem Flurstück 164, 143 (Teilbereich nördlich des Gebäudes) Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1. Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Geeignete Habitatflächen werden bis zur Freimachung des Baufeldes und während der Bauarbeiten möglichst kurz gehalten. Zur Verifizierung von Zauneidechsen-Vorkommen werden ab April Erhebungen durchgeführt.

V3 Um ein Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

V4 Gebäudekontrolle vor Abriss: Der Abbruch von Gebäudeteilen hat in der Zeit vom 15. September bis zum 28. Februar zu erfolgen, um eine Belegung von Sommerquartieren von Fledermäusen bzw. den Nestbau von Gebäudebrütern zu verhindern. Ist ein Abbruch innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine temporäre Aussperrung von Vögeln und Fledermäusen (z.B. durch ein Abhängen der Fassade mit Folie) in Kombination mit der Anbringung von Nisthilfen möglich. Eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

V5 Bei der Beleuchtung des Gebäudes ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden, horizontale oder nach oben gerichteter Abstrahlung ist nicht zulässig.

V6 Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen: Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen (SCHMID et al. 2012).

Hinweis: Es wird empfohlen, an der neuen Gebäudefassade Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. (Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen; www.artenschutz-am-haus.de)

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 (5) BNatSchG können Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich umgesetzt werden, wenn bei einem Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können. Diese CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) müssen vor Beginn des Bauvorhabens als gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, damit sie von den betroffenen Arten eigenständig besiedelt werden können.

Zum derzeitigen Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen notwendig. Nach der Kartierung von Zauneidechsen sind ggf. CEF-Maßnahmen zu ergänzen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
 - : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg

- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
 - : nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt

- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
 - X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotsbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - : Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - : Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt

- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Stand 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf							1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze							3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter							3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs							2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X					G	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär								X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Das Planungsgebiet weist keinen potentiellen Lebensraum des Feldhamsters auf.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter arten- und blütenreicher Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster, den Biber und die Haselmaus auf. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Fledermäuse

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Zielartenkonzept der LUBW

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X			X	2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X			X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus						0	0	X	X
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						--	1		X
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X					1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X					3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus						R	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X			X	2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X			X	3	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X			X	2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X					2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X					i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X					i	--		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X			X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						G	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X			X	3	V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X			X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase						0	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	X	X			X	i	D		X

Die Langflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003). Die Relevanzprüfung ergab, dass das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von 15 Fledermausarten liegt.

Durch das vorhandene Einzelhandels-Gebäude sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes und Graues Langohr). Am Gebäude wurde kein Fledermauskot festgestellt, auch Verfärbungen durch einen Rendez-vous-Platz wurden nicht vorgefunden.

Im Bereich der Gehölze am Vorbach sind zahlreiche Habitatmöglichkeiten in Baumhöhlen bzw. hinter abstehender Rinde vorhanden, z.B. für Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus).

Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet nur eingeschränkt ein Jagdhabitat dar.

Fazit:

- Das vorhandene Gebäude und der Apfelbaum bieten potentiell Fledermaushabitate. Am Gebäude wurden zwar kein Fledermauskot bzw. keine Verfärbungen vorgefunden, ein Vorkommen in Spaltenquartieren ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Durch den Abbruch von Gebäudeteilen können Sommerquartiere von Fledermäusen vorübergehend verloren gehen. Bereits vor Baubeginn sind deshalb an den verbleibenden Gebäudeteilen Fledermauskästen anzubringen.
- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (Bauzeitenbegrenzung, Erhaltung des Apfelbaums) vermieden werden.

5.1.2.3 Reptilien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X					3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte						1	1	X	X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X			X	V	V		X
<i>Lacertabilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse						1	2		X
<i>Podarcismuralis</i>	Mauereidechse						2	V		X
<i>Podarciscicula</i>	Ruineneidechse						0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von Schlingnatter und Zauneidechse in der Region der Planungsfläche liegen.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Wald-ränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand.

Der Grünstreifen zwischen den Gebäuden (Teilfläche 143), die Lagerfläche am Netto-Gebäude sowie der wenig genutzte Garten (164) mit seiner Ruderalfläche und der Bereich an der Friedhofsmauer stellen potentielle Habitatflächen dar. Durch einen Maschendrahtzaun ist eine Verbindung zum Friedhof gegeben.

Fazit:

- ➔ Der Grünstreifen zwischen den Gebäuden (Teilfläche 143) sowie der wenig genutzte Garten (164) mit seiner Ruderalfläche und der Bereich an der Friedhofsmauer stellen potentielle Habitatflächen dar.
- ➔ Im Frühjahr erfolgt eine Kartierung, um ein Vorkommen von Zauneidechsen abzuklären.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs- Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG kann zum derzeitigen Stand unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden vermieden werden. Ggf. werden nach der Erhebung CEF-Maßnahmen zur Vergrämung notwendig.

5.1.2.4 Amphibien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (LUBW)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X					2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X					3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X					G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Das Plangebiet und die direkte Umgebung weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien auf. Eine Wanderung von Amphibien von beruhigten Gewässerstrukturen am Vorbach in Richtung der bebauten Ortslage ist wenig wahrscheinlich.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Amphibienarten auf.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Fische und Flusskrebse

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*). Im FFH-Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" wird zudem die Groppe und der Steinkrebs als relevante Art geführt.

Fazit:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.6 Schmetterlinge

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule						1	1	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X					1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X					1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter						1	2	X	X
<i>Mauclinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling						2	3		X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X					3	V	X	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					1	2	X	X
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter						1	2		X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						1	2		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X					V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder, ebenso wie der **Eschen-Scheckenfalter**. Beide Schmetterlinge fliegen ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigem Kronendach oder Grünland-Waldinsel-Mosaiken. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angeheftet. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Nahrungspflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind zum einen Nachtkerzen aber auch Weidenröschen. Die Falter benötigen ein feuchtwarmes Mikroklima. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge ist im FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim – Niederstetten“ bekannt.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von Bächen und Gräben. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die **Spanische Fahne** besiedelt offene, trockene und sonnige Bereiche, ist aber auch an halbschattigen, kühlen und feuchten Stellen als „Hitzeflüchter“ anzutreffen. Die Lebensräume umfassen Lichtungen, Säume an Waldwegen und Waldrändern, Steinbrüche, waldnahe Hecken, aufgelassene Weinberge, Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Als Futterpflanze werden Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Gemeiner Dost (*Origanum vulgare* agg.) bevorzugt. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Schmetterlingsarten, die Garten- und Ruderalfläche ist jedoch ein potentielles Habitat für andere Schmetterlingsarten.
- ➔ Für die streng geschützten Schmetterlingsarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

5.1.2.7 Käfer

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmusunicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer						0	0	X	X
<i>Cerambyxcerdo</i>	Heldbock						1	1		X
<i>Cucujuscinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock						2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser. Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche ausgeschlossen, im angrenzenden Gewässerrandstreifen am Vorbach sind keine geeigneten Habitate in Form von Baumstubben vorhanden.

Fazit:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera auf der Fläche ausgeschlossen.

- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.8 Libellen

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphusflavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						2	G		X
<i>Leucorrhiniaalbifrons</i>	Östliche Moosjungfer						0	1		X
<i>Leucorrhiniacaudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer						1	2	X	X
<i>Ophiogomphuscecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X					3	2	X	X
<i>Sympecmapaedisca</i>	Sibirische Winterlibelle						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer angrenzend an den Wirkraum der Planungsfläche liegt.

Fazit:

- ➔ Die Planungsfläche selbst erfüllt essentielle Lebensraumkriterien nicht, Vorkommen von streng geschützten Libellen sind ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.9 Mollusken

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke						2	1	X	X
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X					1	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Zierlichen Tellerschnecke außerhalb der Region der Planungsfläche liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Im FFH- Gebiet "Tauberggrund Weikersheim- Niederstetten" ist die Flussmuschel gelistet.

Fazit:

- ➔ Im Plangebiet ist kein Gewässer vorhanden.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets mit Abschätzen des Artenpotenzials
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum, BfN
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2016)
- Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs (ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG)
- Zielartenkonzept der LUBW

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
 - (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
 - (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 - 0 : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - 0: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - 0: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt

▪ V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschnepf	--	Bodenbrüter				--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	--	Höhlenbrüter				--	R	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter				R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X			V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(<)	Bodenbrüter				1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter				1	--	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland				1		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter				3	--	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	--	Bodenbrüter				0	1	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				V	V	X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	--	Höhlenbrüter				0	0	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	2	3	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter				1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X			V	--	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland	X			3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	--	Baumfreibrüter				0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(<)	Bodenbrüter	X		X	3	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter				V	2	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	--	Felsenbrüter				0	0	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	(>)	Höhlenbrüter				--	V	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X		X	V	V	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter	X			3	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrüter	X			V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland	X			1	3	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland				1	1	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	--	Bodenbrüter-Of-fenland				0	1	X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			3	3	X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland				1	2	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland				1	V	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	--	Bodenbrüter- Of-fenland				0	1	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X			V	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter				R	3	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	(<)	Bodenbrüter				1	2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	--	Bodenbrüter - Offenland				0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X			2	V	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	=	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	--	Felsenbrüter / Gebäudebrüter				--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X		X	V	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	3	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	(<)	Bodenbrüter				2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreiher	(<)	Baumfreibrüter				R	2	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	--	Bodenbrüter				--	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				3	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	(>)	Röhrichtbrüter				R	R	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X			3	3	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			1	2	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter				1	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X			3	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	--	Röhrichtbrüter				0	3	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	--	X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	--	Bodenbrüter				0	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter				1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	=	Baumfreibrüter	X			--	V	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	--	Bodenbrüter				0	3	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	--	Baumfreibrüter				0	0	X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	--	Baumfreibrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter				R	R	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	--	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				0	0	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	X			3	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	--	Baumfreibrüter / Felsenbrüter				0	2	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	--	Strauchfreibrüter				--	3	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	--	Bodenbrüter				--	3	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(<)	Höhlenbrüter	X	X		V	3	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	--	Felsenbrüter Bäumfreibrüter				0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter				1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	--	Höhlenbrüter				0	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter				R	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	(>)	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X			3	V	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			2	3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	--	Bodenbrüter				0	0	X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	3	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Bäumfreibrüter	X			V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	2	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter				0	1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)				3	V	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			V	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			2	2	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	--	Felsenbrüter				0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X			2	V	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	--	Bodenbrüter				--	R	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter				R	2	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)				V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X			--	3	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Offenland				V	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			1	2	X
<i>Emberiza cirlus</i>	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter				3	3	
<i>Caprimulgus eruopaeus</i>	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				1	1	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter				1	3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter				2	2	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	V	

Das Untersuchungsgebiet bietet mit dem Apfelbaum ein potentiell Habitat für **Baumfreibrüter**. Die Mehlbeeren auf dem Parkplatz werden aufgrund ihrer Höhe und ihres geringen Kronenvolumens in den nächsten Jahren wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen. Typische Arten dieser Gilde sind z.B. Buchfink und Rabenkrähe.

Die vorhandenen Bäume bieten kein Habitat für **Höhlenbrüter** wie z.B. verschiedene Meisenarten, Buntspecht und Baumläufer. Im Umfeld, v.a am Vorbach, sind zahlreiche potentielle Habitate vorhanden.

Im Planungsgebiet ist im Bereich der Friedhofsmauer sind punktuell strauchförmig wachsender Ahorn sowie Efeu vorhanden, die **Strauchbrütern**, als Bruthabitat dienen kann. Auch in der umgebenden Ortslage sowie am Vorbach sind zahlreiche potentielle Habitate vorhanden.

Am untersuchten Gebäude wurden keine **Gebäudebrüter** festgestellt. Im Siedlungsgebiet können Gebäudebrüter vorkommen (z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler), so dass das Plangebiet als kleinräumiger Bereich der Nahrungsbeschaffung fungieren kann.

Bodenbrüter- Offenland, Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind im Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet ist geeignet als **Nahrungshabitat** für granivore und insektenfressende Arten. Während der Erhebung wurde eine Amsel beim Verzehr von Beeren beobachtet. Aufgrund der Lage werden sich carnivore Arten eher weniger einstellen.

Fazit:

- Das Plangebiet bietet mit dem Obstbaum und dem Ahorngebüsch/ Efeu an der Friedhofsmauer potentiell ein sehr kleinräumiges Habitat für Baum-, Strauch- oder Bodenbrüter. Aufgrund der Lage im bebauten Bereich sind eher ubiquitäre Arten wie z.B. Amsel, Kohl- und

Blaumeise, Rotkehlchen, Haussperling, Singdrossel, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Zaunkönig zu erwarten.

- Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes existieren zahlreiche potentielle Habitate (v.a. am Vorbach) für Baum- und Strauchbrüter so dass das Planungsgebiet als kleinräumiges Teil-Nahrungshabitat für granivore und insektenfressende Arten geeignet ist.

- Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine weiteren streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde die mögliche Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Pflanzen

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf.

Säugetiere

Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster, den Biber und die Haselmaus auf.

Fledermäuse

Das vorhandene Gebäude und der Apfelbaum bieten potentiell Fledermaushabitate. Am Gebäude wurden zwar kein Fledermauskot bzw. keine Verfärbungen vorgefunden, ein Vorkommen in Spaltenquartieren ist jedoch potentiell möglich. Durch den Abbruch von Gebäudeteilen können Fledermausquartiere vorübergehend verloren gehen.

Reptilien

Der Grünstreifen zwischen den Gebäuden (Teilfläche 143) sowie der wenig genutzte Garten (164) mit seiner Ruderalfläche und der Bereich an der Friedhofsmauer stellen potentielle Habitatflächen dar. Im Frühjahr erfolgt eine Kartierung, um ein Vorkommen von Zauneidechsen abzuklären.

Amphibien, Fische und Krebse, Mollusken, Libellen

Im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung kommen keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Schmetterlingsarten.

Käfer

Aufgrund fehlender Habitateignung ist ein Vorkommen des streng geschützten Eremiten ausgeschlossen.

Vögel

Das Plangebiet bietet mit dem Obstbaum und dem Ahorngebüsch/ Efeu an der Friedhofsmauer potentiell ein sehr kleinräumiges Habitat für Baum-, Strauch- oder Bodenbrüter. Aufgrund der Lage im bebauten Bereich sind eher ubiquitäre Arten zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes existieren zahlreiche potentielle Habitate so dass v.a. das nördliche Planungsgebiet als kleinräumiges Teil-Nahrungshabitat für granivore und insektenfressende Arten geeignet ist.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden. Die vorhandenen Pflanzbeete, der Grünstreifen zwischen Netto und Gärtnerei sowie ein 2m breiter Streifen entlang der Friedhofsmauer sind frei zu halten. Der Apfelbaum ist zu erhalten.

V2 Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme auf dem Flurstück 164, 143 (Teilbereich nördlich des Gebäudes) Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten. Geeignete Habitatflächen werden bis zur Freimachung des Baufeldes und während der Bauarbeiten möglichst kurz gehalten. Zur Verifizierung von Zauneidechsen-Vorkommen werden ab April Erhebungen durchgeführt.

V3 Um ein Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

V4 Gebäudekontrolle vor Abriss: Der Abbruch von Gebäudeteilen hat in der Zeit vom 15. September bis zum 28. Februar zu erfolgen, um eine Belegung von Sommerquartieren von Fledermäusen bzw den Nestbau von Gebäudebrütern zu verhindern. Ist ein Abbruch innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine temporäre Aussperrung von Vögeln und Fledermäusen (z.B. durch ein Abhängen der Fassade mit Folie) in Kombination mit der Anbringung von Nisthilfen möglich. Eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

V5 Bei der Beleuchtung des Gebäudes ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden, horizontale oder nach oben gerichteter Abstrahlung ist nicht zulässig.

V6 Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen: Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen (SCHMID et al. 2012).

Hinweis: Es wird empfohlen, an der neuen Gebäudefassade Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. (Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen; www.artenschutz-am-haus.de)

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

7.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6.FASSUNG. STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZPRAXIS ARTENSCHUTZ 11: 1 - 239

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81

Weber, S.(2013): Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrütterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.